

Aktenzeichen: 3 AZR 1017/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 3. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; BetrAVG § 17 Abs. 3, § 5; Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin vom 21. April 1955/24. Mai 1966 in der Fassung vom 21. Juli 1974 (VVA) §§ 4, 5, 7 bis 10, 11, § 30 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 31, 55; GG Art. 3, Art. 14; ZPO § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1017/78

3 Sa 19/78 Berlin

Verkündet am
3. November 1981

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. August 1978 - 3 Sa 19/78 - insoweit aufgehoben, wie über die Klage in Höhe von DM 588,16 netto nebst Zinsen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.
2. Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
3. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

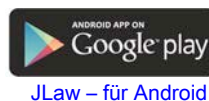
Die Parteien streiten über die Höhe der dem Kläger zustehenden Versorgungsleistungen.

Der am 25. März 1909 geborene Kläger war bei der Beklagten bis zum 31. März 1973 als Angestellter (VergGr. IV a BAT) beschäftigt. Seit dem 1. August 1973 erhielt er Ruhegeld auf der Grundlage der - kraft einzelvertraglicher Absprache anzuwendenden - tarifvertraglichen "Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA)" vom 21. April 1955/24. Mai 1966 in der Fassung der Achten Änderung vom 21. Juli 1970 (Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil I, Nr. 83, S. 233). Die VVA gewährt den von ihr erfaßten Arbeitnehmern eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung. Das - der Gehaltsentwicklung der aktiven Arbeitnehmer folgende - Ruhegeld wird berechnet auf der Grundlage der ruhegeldfähigen Dienstbezüge und der ruhegeldfähigen Dienstzeit (§ 4 VVA). Die ruhegeldfähigen Dienstbezüge setzen sich zusammen aus der zuletzt bezogenen Grundvergütung sowie bestimmten Zulagen und Zuschlägen (§ 5 VVA). Diese Bezugsgröße ist an die Gehaltsentwicklung anzupassen (§ 55 Satz 2 VVA). Die anrechenbaren Dienstzeiten (§§ 7 bis 10 VVA) führen zu einem Ruhegeld von 35 v.H. bis 75 v.H. der ruhegeldfähigen Dienstbezüge (§ 11 VVA). Außer den Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (§ 31 VVA) sind auf die Versorgungsbezüge die Renten aus der Pflichtversicherung des Arbeitnehmers mit dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit, die auch bei der Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit berücksichtigt wurde, zu der gesamten Pflichtversicherungszeit entspricht. Bei der Berechnung ist auf volle Jahre abzurunden (§ 30 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VVA). Der Anteil der auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Teile der Rente wird zeitanteilig ermittelt, und zwar nach dem Verhältnis der Zeit der freiwilligen Versicherung zu der gesamten Versicherungszeit, auf der die Rente beruht. Auch insoweit ist auf volle Jahre abzurunden (§ 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VVA). Übersteigen die nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 VVA gekürzten Versorgungsbezüge zusammen mit den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei Ruhegeldempfängern 85 v.H. der ruhegeldfähigen Dienstbezüge, so werden die Versorgungsbezüge auch um den Mehrbetrag gekürzt (§ 30 Abs. 3 Satz 1 VVA). Hierbei bleiben die auf die Zeit einer freiwilligen Versicherung ohne Beteiligung eines Arbeitgebers entfallenden Rententeile außer Ansatz (§ 30 Abs. 3 Satz 3 VVA).

Der Kläger hat für insgesamt acht Monate im Jahre 1964 freiwillige Versicherungsleistungen erbracht. Zwischen den Parteien ist streitig, wie hoch der Anteil der Sozialversicherungsrente ist, der auf diesen Beiträgen beruht und daher bei der Kürzung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt bleiben muß.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 hat die Beklagte dem Kläger kein Ruhegeld mehr gezahlt. Das Ruhegeld betrug zuletzt 243,40 DM monatlich. Die Zahlungseinstellung beruht darauf, daß durch die Erhöhung der Sozialversicherungsrente des Klägers die in § 30 Abs. 3 Satz 1 VVA festgelegte Höchstgrenze der Gesamtversorgung auch ohne ein Ruhegeld nach der VVA erreicht war. Der Kläger hält die Einstellung der Ruhegeldleistungen für ungerechtfertigt und erstrebt die Verurteilung der Beklagten zur Weiterzahlung.

Der Kläger hat vorgetragen, die Anrechnung anderweitiger Rentenerhöhungen bedeute eine Auszehrung des Ruhegeldes und verstoße gegen § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BetrAVG. Der Tarifvorrang des § 17 Abs. 3 BetrAVG komme nur für Tarifverträge in Betracht, die - anders als die VVA - nach dem Inkrafttreten des BetrAVG abgeschlossen worden seien. Mit der Zahlungseinstellung verstoße die Beklagte weiter gegen ihre Fürsorgepflicht. Sein Vertrauen auf die zugesagte Leistung müsse geschützt werden und ihm mindestens das zuletzt gewährte Ruhegeld von 243,40 DM monatlich erhalten bleiben. Weiter hat der Kläger vorgetragen, seine ruhegeldfähige Dienstzeit und die anrechenbare Pflichtversicherungszeit seien nicht zutreffend berechnet worden. So sei seine Dienstzeit vom 23. Januar 1935 bis zum 27. Mai 1940 als Angestellter einer Reichsbehörde ebenso wenig anerkannt worden wie die Zeit seines

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Wehrdienstes vom 28. Mai 1940 bis zum 31. Dezember 1943. Auch wenn seine Dienstzeit bei einer Reichsbehörde nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VVA nicht angerechnet werden könne, so verstoße doch die Nichtanrechnung gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil im Land Berlin nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen eine Anrechnung der genannten Dienstzeit vorgeschrieben sei. Daher müsse ihm gemäß Art. 3 GG auch diese Dienstzeit angerechnet werden. Das gelte um so mehr, als die Beklagte andererseits seine Dienstzeit bei der Reichsbehörde und seine Wehrdienstzeit im Rahmen des § 30 Abs. 1 VVA als Pflichtversicherungszeit mitberücksichtige und den auf diese Zeiten entfallenden Rentenanteil zur Kürzung seines Ruhegeldes heranziehe.

Schließlich hat der Kläger geltend gemacht, der nach § 30 Abs. 3 Satz 3 VVA nicht zu berücksichtigende Rentenanteil aus seiner freiwilligen Versicherung im Jahre 1964 betrage jeweils $\frac{1}{45}$ seiner Sozialversicherungsrente. Die Beklagte habe jedoch - unstreitig - einen geringeren Anteil berechnet und ihm daher bei der Kürzung der Versorgungsbezüge jeweils zuviel angerechnet. Für die Zeit vom 1. April 1975 bis zum 31. Oktober 1977 ergebe sich daraus ein Differenzbetrag von insgesamt 588,16 DM, den die Beklagte ihm zu Unrecht nicht ausgezahlt habe.

Demgemäß hat der Kläger beantragt,

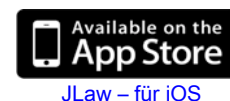
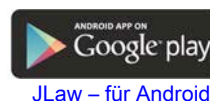
1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn beginnend mit dem 1. Juli 1977 weiterhin monatlich 243,40 DM netto Betriebsrente zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 588,16 DM netto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 30. August 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die VVA stelle eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung dar, die eine am Beamtenrecht ausgerichtete Versorgung unter Einbeziehung der Leistungen der Sozialversicherung gewährleisten, aber nicht zu einer Doppelversorgung führen solle. Aus diesem Grund müßten die Sozialversicherungsleistungen stets voll auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden. Daran habe sich auch durch das Inkrafttreten des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Betriebsrentengesetzes nichts geändert. Nach § 17 Abs. 3 BetrAVG könne in Tarifverträgen von dem Auszehrungsverbot des § 5 BetrAVG abgewichen werden. Von dieser Befugnis hätten die Tarifvertragsparteien in § 30 VVA Gebrauch gemacht.

Auf eine Nichtberücksichtigung von früheren Reichsdienstzeiten und von Wehrdienstzeiten bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit könne sich der Kläger nicht mehr berufen, weil die Ausschlußfrist des § 52 VVA verstrichen sei.

Der auf der freiwilligen Versicherung des Klägers beruhende Rentenanteil habe bis zum 30. Juni 1975 21,10 DM monatlich betragen, ab 1. Juli 1975 23,80 DM und ab 1. Juli 1976 26,80 DM. Die vom Kläger vorgenommene Verhältnisrechnung, die zu einem Anteil von 37,99 DM komme, sei unzutreffend.

Zwischen den Parteien war wegen der Berücksichtigung der Anteile aus der freiwilligen Rentenversicherung des Klägers bereits ein Rechtsstreit anhängig. Dieser ist durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. November 1976 - 6 Sa 7/76 - entschieden worden. Darin hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Versorgungsbezüge gemäß § 30 Abs. 3 VVA den Betrag seiner Rente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, nicht anzurechnen. Weiter hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger 455,88 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Im vorliegenden Rechtsstreit haben Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der seine Klageanträge weiterverfolgt.

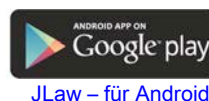
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, soweit der Kläger die Fortzahlung des ihm bisher gewährten Ruhegeldes für die Zeit ab 1. Juli 1977 verlangt. Ob dem Kläger daneben die Nachzahlung rückständiger Ruhegeldteile in Höhe von insgesamt 588,16 DM

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ganz oder auch nur teilweise zusteht, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Insoweit mußte die Sache zur weiteren Aufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

I.1. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Ruhegeld richtet sich nach der "Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA)", deren Maßgeblichkeit für die Rechtsbeziehungen der Parteien nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts arbeitsvertraglich vereinbart ist. Die VVA will die Versorgung der in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmer bis zur Höhe von 85 % ihrer Dienstbezüge gewährleisten. Wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 16. Februar 1978 - 3 AZR 624/76 - (AP Nr. 178 zu § 242 Ruhegehalt [zu I 1 a der Gründe]) ausgeführt hat, handelt es sich bei den Leistungen der VVA um eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung, deren Ziel es ist, unter Einbeziehung der Leistungen der Sozialversicherung eine am Maßstab des Beamtenrechts ausgerichtete Versorgung sicherzustellen.

Im Falle des Klägers ist die Höchstbegrenzung der zugesagten Versorgung infolge des Anstiegs der gesetzlichen Sozialversicherungsrente für die Zeit ab 1. Juli 1977 überschritten worden. Dieser Umstand berechtigte die Beklagte nach § 30 Abs. 3 Satz 1 VVA zur Einstellung ihrer bisherigen Versorgungsleistungen, ohne damit gegen ein gesetzliches Auszahlungsverbot zu verstoßen.

2. Zwar dürfen nach § 5 Abs. 1 BetrAVG die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, daß Beträge, um die sich andere Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöhen, angerechnet oder bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag berücksichtigt werden. Von dieser Regelung kann jedoch in Tarifverträgen abgewichen werden (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG). Die abweichenden Bestimmungen gelten auch zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn diese, wie vorliegend, die Tarifierung vereinbart haben (§ 17 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG).

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Regelung des § 5 BetrAVG wird dadurch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt und ausgeführt hat, tarifdispositives Gesetzesrecht, das zwar für die Parteien des Arbeitsvertrages und der Betriebsvereinbarung gilt, aber keine zwingende Wirkung für die Tarifvertragsparteien entfaltet (Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., Einl. Rz 125, 106).

Ob auch bereits geltende Tarifverträge gegenüber dem Betriebsrentengesetz Vorrang genießen oder ob die Tarifdisponibilität sich nur für künftige Tarifregelungen auswirkt, kann vorliegend dahinstehen. Denn die Tarifparteien der VVA haben nach Inkrafttreten des BetrAVG (22. Dezember 1974) die Bestimmung des § 30 VVA (in einem für den Streitfall unerheblichen Punkt) geändert und dabei die Anrechnungsobergrenze des Absatzes 3 Satz 1 aufrechterhalten (vgl. Zehnte Änderung der VVA vom 16. September 1975, Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil I, Nr. 66, S. 356). Damit haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, daß sie auch für die Zukunft von ihrer Dispositionsfreiheit nach § 17 Abs. 3 BetrAVG Gebrauch machen wollen.

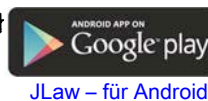
3. Soweit der Kläger beanstandet, daß bei der Anrechnung seiner Sozialversicherungsrente auch der Teil berücksichtigt wurde, der auf Reichs- und Wehrdienstzeiten entfällt, obwohl diese Zeiten nicht bei der Berechnung der Betriebsrente als ruhegeldfähig anerkannt wurden, muß er sich die Ausschußfrist des § 52 VVA entgegenhalten lassen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt und ausgeführt hat.

Dem Kläger geht es, wie er in der mündlichen Revisionsverhandlung noch einmal ausdrücklich klargestellt hat, insoweit auch nur darum, daß die entsprechenden Zeiten bei der Anrechnungsformel des § 30 Abs. 1 VVA entweder überhaupt nicht (d.h. bei der Verhältnisrechnung weder als Zähler noch als Nenner) berücksichtigt werden oder aber auch bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Zeiten innerhalb der Pflichtversicherungszeit (d.h. auch bei der Ermittlung des "Zählers") berücksichtigt werden. Mit diesem Verlangen kann der Kläger jedoch nicht durchdringen.

Nach § 30 Abs. 1 VVA ist die Rente aus der Pflichtversicherung mit dem Teil auf die Versorgungsbezüge anzurechnen,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

Pflichtversicherungszeit zu der gesamten Pflichtversicherungszeit entspricht. Die Beklagte hat die Reichs- und Wehrdienstzeiten des Klägers zutreffend bei der Berechnung der gesamten Pflichtversicherungszeit einbezogen. Dies entspricht der klaren Regelung der Tarifvorschrift. Eine andere Handhabung, entsprechend dem Verlangen des Klägers, ist nicht zulässig. Andererseits kann der Kläger im Hinblick auf die Ausschlußklausel des § 52 VVA nicht mehr verlangen, daß die umstrittenen Zeiten auch bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Zeit innerhalb der Pflichtversicherungszeit angerechnet werden. Selbst wenn aber dem Verlangen des Klägers stattzugeben wäre, würde dies für ihn keinerlei Vorteil bringen. Zwar erhöhte sich dann der nach § 30 Abs. 1 VVA anrechenbare Teil seines Ruhegeldes, dies könnte sich rechnerisch jedoch nur zum Nachteil des Klägers auswirken.

II. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. November 1976 (6 Sa 7/76) besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, daß die freiwillige Versicherung des Klägers in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1964 nicht bei der Berechnung der Anrechnungsobergrenze (§ 30 Abs. 3 Satz 3 VVA) berücksichtigt werden darf. Streitig ist nur, um welchen Betrag die Obergrenze gekürzt werden muß. Diese Frage ist noch nicht ausreichend geklärt.

1. Der Kläger will $\frac{1}{45}$ seiner gesamten Rente als den Teil ansetzen, der durch seine freiwillige Versicherung verdient wurde. Dabei geht er von einer zeitanteiligen Berechnung aus. Bei einer Gesamtversicherungszeit von 45 Jahren habe er eine ruhegeldfähige Versicherungszeit von 22 Jahren und eine ruhegeldfähige Pflichtversicherungszeit von 21 Jahren aufzuweisen. Die Differenz dieser zeitlichen Größen betrage ein Jahr, und dieses Jahr sei $\frac{1}{45}$ seiner Gesamtversicherungszeit. Die entsprechenden Zahlen entnimmt der Kläger der Auskunft des Landesverwaltungsamts Berlin vom 27. November 1974 (Bl. 68 f. VA). Dieser Gedankengang des Klägers enthält jedoch mehrere Ungenauigkeiten.

Schon die Ermittlung der verschiedenen Versicherungszeiten erscheint rechnerisch nicht zwingend. Vor allem aber ging

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

es in der Auskunft des Landesverwaltungsamts gerade darum, die freiwillige Versicherungszeit nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht einmal ein Jahr ausmachte und deshalb auf null abgerundet werden mußte. Mit dieser Berechnung kann daher nicht begründet werden, daß gerade umgekehrt ein volles Jahr (1/45 der Gesamtversicherungszeit) als Bezugszeitraum der freiwilligen Versicherung angesetzt wird.

2. Das Landesarbeitsgericht ist der Beklagten in der Ansicht gefolgt, daß eine zeitanteilige Berechnung nicht angebracht sei, sondern der Begründung des früheren Urteils des Landesarbeitsgerichts folgend eine Subtraktion vorgenommen werden müsse. Auf die freiwillige Versicherung entfalle die Differenz zwischen der vollen Sozialversicherungsrente des Klägers und derjenigen hypothetischen Sozialversicherungsrente, die der Kläger erhalten hätte, wenn er im Jahre 1964 nicht acht Monate lang freiwillig versichert gewesen wäre. Dieser Berechnung sei der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten. Mit einer so pauschalen Begründung hätte sich das Landesarbeitsgericht nicht zufrieden geben dürfen.

Man kann dem Kläger nicht vorwerfen, er habe das Rechenwerk der Beklagten nicht substantiiert bestritten. Der Kläger hält den Ansatz der Beklagten für verfehlt und hat deshalb eine völlig andere Berechnung vorgenommen. Bei dieser Sachlage hatte er keine Veranlassung, die nach seiner Ansicht unerheblichen Rechenschritte der Beklagten zu würdigen. Deshalb war es die Sache des Landesarbeitsgerichts im einzelnen darzulegen, warum es die von der Beklagten eingereichte Berechnung vom 4. Februar 1977 (Bl. 84 VA) inhaltlich als richtig ansieht. Das muß es - mit den erforderlichen Aufklärungen und Feststellungen - nachholen.

Dr. Dieterich

Schnabel

Dr. Gehring

Dr. Schwarze

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

